



**Fischereiverband Niederbayern e.V.**  
- Geschäftsstelle -  
Spitalplatz 5 - 94405 Landau a.d. Isar  
Tel. (0 99 51) 63 00 - FAX (0 99 51) 65 00  
E-Mail: joerg.kuhn@fischereiverband-niederbayern.de  
Poststelle: silke.ertl@fischereiverband-niederbayern.de  
Internet: [www.fischereiverband-niederbayern.de](http://www.fischereiverband-niederbayern.de)

06. Mai 2021

## **INFO Nr. 3 / 2021**

### **SONDERINFO**

#### **„Ausnahmeregelung zur Ausübung der Fischerei und Fischereiaufsicht während Ausgangssperre“**

Sehr geehrte Mitglieder,  
liebe Fischerinnen und Fischer,

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat aktuell die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Fachberatungen für Fischerei über Ausnahmeregelungen zur Ausübung der Fischerei und der Fischereiaufsicht während der Ausgangssperre nach § 26 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) informiert.

Demnach ist es ab sofort wieder zulässig, während der Nachtstunden Waller zu fangen, um die Verpflichtung und das Ziel der Hege zur Erhaltung eines gesunden Fischbestandes und zur Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften sicherzustellen (Art. 1 Abs. 2 BayFiG).

Auch die bestätigten Fischereiaufseher dürfen ab sofort ihren Tätigkeiten während der Ausgangssperre nachgehen. Begründet wird das damit, dass die bestätigten Fischereiaufseher die Aufgabe haben, die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften zum Schutz und der Erhaltung der Fischbestände und die Überwachung der Regelungen zur Ausübung der Fischerei sicherzustellen.

Genau diese Auffassung hat der FVN gegenüber dem LFV Bayern in einem Mail vom 22.04.2021 mitgeteilt. Der FVN hat gemeinsam mit dem LFV Bayern, gegenüber dem Ministerium seine Rechtsauffassung vertreten, der die Politik schlussendlich gefolgt ist. Unsere gemeinsamen Bemühungen der Verbandsarbeit haben hier einen Erfolg gebracht.

Die Polizeiinspektionen werden durch die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend informiert.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums bei den FAQs zu Jagd, Angeln, Teichwirtschaft unter: <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>

Mit Sicherheit tauchen in der Folge weitere Fragen auf, ob nicht „DIESES“ und „JENES“ auch erlaubt ist. Wir bitten um Beachtung, dass es sich bei den oben beschriebenen „Lockerungen“ dem Sinn nach um Ausnahmeregelungen handelt. Ein vernünftiges Verhalten und eine zurückhaltende Auslegung der Ausnahmeregelungen liegt auch immer in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

Seien wir zuversichtlich, dass alle Fischerinnen und Fischer aufgrund der sinkenden Inzidenzen bald von allgemein gültigen Lockerungen profitieren.

gez. Jörg Kuhn  
Geschäftsführer